

**Vorlage 35/2023-ö zur öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates am Montag, 10. Juli 2023**

TOP-Nr.: 02

Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Hallennutzungsentgelte unter Berücksichtigungen der Einführung der Umsatzsteuer 2b

Sachverhalt:

Die Rechtsaufsichtsbehörde hatte die am 27. Juni 2022 beschlossene Neufassung der Hallengebührensatzung (vgl. Vorlage 26/2022) mit Schreiben vom 09.09.2022 für nichtig erklärt. Daraufhin wurde die Neufassung der Satzung in der Sitzung am 21. November 2022 aufgehoben (vgl. Vorlage 48/2022). Ziel ist es seither, eine neue Regelung über die Hallennutzungsentgelte auf privatrechtlicher Basis zu finden.

Dies war für das Jahr 2023 auf der Agenda. Seither gab es allerdings eine bedeutende Änderung der Rechtslage, die Auswirkungen darauf hat, wie und wann die Hallennutzungsentgelte geregelt werden. Es wurde zum Ende des Jahres 2022 die Übergangsfrist für die Anwendung der neuen Umsatzsteuerregelungen (§ 2b Umsatzsteuergesetz) abermals verlängert. Das neue Umsatzsteuerrecht muss nun erst ab dem 01. Januar 2025 umgesetzt werden. Ab diesem Zeitpunkt sind dann diverse zusätzliche Verwaltungsvorgänge steuerbar, unter anderem die Hallennutzung. Das hat mittelbar die Auswirkung, dass ab 2025 etwa die Befreiung der Hallennutzungsentgelte für Jugendstunden nicht mehr möglich sein wird. Im Gegenzug für die neue Besteuerung der Hallennutzung ist es dafür möglich, die entsprechende Vorsteuer anteilig für Sanierungsmaßnahmen der Hallen zu ziehen.

Es erscheint der Verwaltung vor diesem Hintergrund als sinnvoll, die neuen Hallennutzungsentgelte erst im kommenden Jahr und dann ab dem 01. Januar 2025 neu festzulegen. Alternativ müssten diese sonst, sofern es schon zum 01. Januar 2024 ohne Umsatzsteuer gewünscht wäre, im Folgejahr abermals angepasst werden.

Die Zeit bis dahin kann und sollte dahingehend genutzt werden, eine Einigung über die künftigen Entgelte zu finden und zu beschließen. Explizit für die Jugendstunden, die künftig abgerechnet werden müssen, gilt es eine Lösung zu finden. Ebenso sind kostenfreie Veranstaltungen bzw. deren interne Verrechnungen, dann nicht mehr möglich. Hier weist die Verwaltung darauf hin, dass aus steuerrechtlichen Gründen eine direkte, ausgleichende Förderung der Vereine in Höhe der neuen Entgelte ihrer Jugendstunden nicht zulässig und auch nicht in deren Zusammenhang zu bringen ist. Der bisherige Passus der Befreiung in den

Vereinsförderrichtlinien ist ebenfalls im Jahr 2024 zu entfernen und über andere Kompensationsmöglichkeiten zur Entlastung der Vereine nachzudenken.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, eine Neufassung der Hallennutzungsentgelte im Frühjahr 2024 mit Wirksamkeit zum 01. Januar 2025 zu verabschieden. Bis dahin gelten die bisherigen Regelungen weiter.

gez. Sabrina Eisele
Bürgermeisterin

gez. Jürgen Germann
Fachbereichsleiter
Finanzen und Infrastruktur